

TE Bvwg Erkenntnis 2026/4/28 G316 2290484-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2026

Entscheidungsdatum

28.04.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

FPG §67 Abs1

FPG §67 Abs2

FPG §70 Abs3

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. FPG § 70 heute
2. FPG § 70 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 70 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. FPG § 70 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 70 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

Spruch

G316 2290484-2/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Katharina MUCKENHUBER über die Beschwerde von XXXX, StA. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die BBU GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 30.03.2026, Zl. XXXX, betreffend die Erlassung eines Aufenthaltsverbots samt Nebenentscheidungen, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Katharina MUCKENHUBER über die Beschwerde von römisch 40, StA. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die BBU GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 30.03.2026, Zl. römisch 40, betreffend die Erlassung eines Aufenthaltsverbots samt Nebenentscheidungen, zu Recht:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.03.2026 wurde gegen den deutschen Staatsangehörigen XXXX (im Folgenden: BF) gemäß § 67 Abs. 1 und 2 FPG ein Aufenthaltsverbot für die Dauer von 10 Jahren erlassen (Spruchpunkt I.) und gemäß § 70 Abs. 3 FPG kein Durchsetzungsaufschub erteilt (Spruchpunkt II.). Einer Beschwerde gegen dieses Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 18 Abs. 3 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt III.). Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.03.2026 wurde gegen den deutschen Staatsangehörigen römisch 40 (im Folgenden: BF) gemäß Paragraph 67, Absatz eins und 2 FPG ein Aufenthaltsverbot für die Dauer von 10 Jahren erlassen (Spruchpunkt römisch eins.) und gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG kein Durchsetzungsaufschub erteilt (Spruchpunkt römisch zwei.). Einer Beschwerde gegen dieses Aufenthaltsverbot wurde gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch drei.).

Der BF erhob durch seine Rechtsvertretung fristgerecht Beschwerde, welche mit dem maßgeblichen Verwaltungsakt am 27.04.2026 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wurde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der BF ist deutscher Staatsangehöriger.

Der BF lebte zunächst ab Mai 2022 in Österreich. Er wohnte hier zunächst im gemeinsamen Haushalt mit seiner Lebensgefährtin, einer tschechischen Staatsangehörigen, mit welcher er seit 2018 eine Beziehung führt. Ab Juli 2023 lebte er in einem eigenen Haushalt. Im Zeitraum von Mai 2022 bis Juni 2023 war der BF (mit Unterbrechungen)

unselbstständig erwerbstätig. Danach bezog er Krankengeld und danach bis Mitte September 2023 Arbeitslosengeld.

1.2. In Deutschland wurde der BF zwischen 1990 und 2021 insgesamt 26 Mal rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt, wobei es sich in acht Fällen um Zusatzstrafen handelte:

Nachdem der BF zwischen 1990 und 2006 bereits mehr als 15 Mal wegen unterschiedlicher Delikte, darunter Eigentums- und Körperverletzungsdelikte, teilweise zu Geldstrafen, teilweise zu mehrmonatigen Freiheitsstrafen, teilweise aber auch zu mehrjährigen Freiheitsstrafen (letzteres beispielsweise wegen [gefährlicher] Körperverletzung, versuchter Nötigung, vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr, Diebstahls und unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln) verurteilt worden war, erfolgte im Jahr 2008 eine Verurteilung zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe wegen schweren Raubes, gefährlicher Körperverletzung, räuberischer Erpressung, Beleidigung und Bedrohung. Dem folgten 2012 eine Verurteilung zu einer zweieinhalbjährigen Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zur räuberischen Erpressung, versuchten Raubes und Körperverletzung und 2014 eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten wegen schwerer Körperverletzung. In den Jahren 2016 und 2017 wurde der Revisionswerber dann jeweils zu mehrmonatigen Freiheitsstrafen wegen u.a. gewerbsmäßigen Diebstahls, Hehlerei und (gefährlicher) Körperverletzung verurteilt. Schließlich erfolgte in den Jahren 2018 und 2021 jeweils eine Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Beleidigung bzw. Fahren ohne Fahrerlaubnis. In Deutschland befand sich der Revisionswerber zuletzt bis Februar 2022 in Strafhaft.

1.3. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen XXXX vom 23.10.2023 wurde der BF wegen des Vergehens der Körperverletzung (§ 83 Abs 1 StGB) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. 1.3. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen römisch 40 vom 23.10.2023 wurde der BF wegen des Vergehens der Körperverletzung (Paragraph 83, Absatz eins, StGB) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt.

Dieser Verurteilung lag zugrunde, dass er im Mai 2023 einem anderen, den er beim Kauf von Kokain zufällig getroffen und mit dem er in Streit geraten war, mehrere Faustschläge versetzt und ihn dadurch am Körper verletzt hatte (Schwellung des rechten Jochbeins, Hämatom am rechten Auge). Bei der Strafbemessung wurde das reumütige Geständnis des BF als mildernd gewertet, während sich die einschlägigen Vorstrafen erschwerend auswirkten. Die angeklagte Beraubung des Opfers (Wegnahme von € 400,- Bargeld sowie eines Armbands) konnte nicht festgestellt.

Daraufhin wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.03.2024 gemäß § 67 Abs. 1 und 2 FPG ein mit fünf Jahren befristetes Aufenthaltsverbot gegen den BF erlassen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.04.2024, G314 2290484-1/3E als unbegründet abgewiesen. Die dagegen erhobene außerordentliche Revision wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.09.2025, Ra 2024/21/0121-8, zurückgewiesen. Daraufhin wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.03.2024 gemäß Paragraph 67, Absatz eins und 2 FPG ein mit fünf Jahren befristetes Aufenthaltsverbot gegen den BF erlassen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.04.2024, G314 2290484-1/3E als unbegründet abgewiesen. Die dagegen erhobene außerordentliche Revision wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.09.2025, Ra 2024/21/0121-8, zurückgewiesen.

Der BF befand sich bis Mai 2024 in Strafhaft und wurde am Tag der Entlassung aus der Strafhaft nach Deutschland abgeschoben.

1.4. Trotz des aufrechten Aufenthaltsverbotes reiste der BF ins Bundesgebiet ein und wurde am XXXX .10.2025 im Bundesgebiet festgenommen, nachdem er den Betrieb in einem Lokal störte. Daraufhin wurde gegen ihn die Untersuchungshaft verhängt. 1.4. Trotz des aufrechten Aufenthaltsverbotes reiste der BF ins Bundesgebiet ein und wurde am römisch 40 .10.2025 im Bundesgebiet festgenommen, nachdem er den Betrieb in einem Lokal störte. Daraufhin wurde gegen ihn die Untersuchungshaft verhängt.

Am 20.11.2025 wurde der BF von einem Landesgericht wegen der Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1, 15 StGB und der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt. Am 20.11.2025 wurde der BF von einem Landesgericht wegen der Vergehen der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, 15, StGB und der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt.

Dem Urteil lag zugrunde, dass der BF im Oktober 2025

I. die in einem Schanigarten anwesenden Personen bedrohte, indem er in deren Richtung sagte: „Ich werde

freikommen und ich werde euch umbringen, ich werde euch alle töten“; römisch eins. die in einem Schanigarten anwesenden Personen bedrohte, indem er in deren Richtung sagte: „Ich werde freikommen und ich werde euch umbringen, ich werde euch alle töten“;

II. den Besitzer des Lokals bedrohte, indem er zu diesem sagte: „Ich merke mir dein Gesicht, ich werde dich finden und meine Habibis auf dich hetzen, um dich töten zu lassen“; römisch zwei. den Besitzer des Lokals bedrohte, indem er zu diesem sagte: „Ich merke mir dein Gesicht, ich werde dich finden und meine Habibis auf dich hetzen, um dich töten zu lassen“;

III. eine weitere Person bedrohte, indem er zu ihr sagte: „Ich komme mit meinen Cousins und werde schießen“; römisch drei. eine weitere Person bedrohte, indem er zu ihr sagte: „Ich komme mit meinen Cousins und werde schießen“;

IV. eine weitere Person bedrohte, indem er zu ihr sagte: „Soll ich dich abstechen?“ sowie diese Person am Körper verletzte, indem er ihr einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, wodurch diese eine Schwellung der linken Wange erlitt. römisch vier. eine weitere Person bedrohte, indem er zu ihr sagte: „Soll ich dich abstechen?“ sowie diese Person am Körper verletzte, indem er ihr einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, wodurch diese eine Schwellung der linken Wange erlitt.

Bei der Strafbemessung wurde das Zusammentreffen von mehreren strafbaren Handlungen und die Vielzahl der einschlägigen Vorstrafen als erschwerend sowie das teilweise Geständnis und dass es teilweise beim Versuch geblieben ist, als mildernd gewertet.

Der BF befand sich bis XXXX 2026 im Bundesgebiet in Strafhaft. Am XXXX 2026 wurde er im Rahmen einer Auslieferung nach Deutschland überstellt. Der BF befand sich bis römisch 40 2026 im Bundesgebiet in Strafhaft. Am römisch 40 2026 wurde er im Rahmen einer Auslieferung nach Deutschland überstellt.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Identität des BF steht unstrittig fest.

Die Feststellungen konnten im Wesentlichen den Feststellungen des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.04.2024, G314 2290484-1/3E, entnommen werden, welche auch im Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.09.2025, Ra 2024/21/0121-8 Niederschlag gefunden haben.

Die neu hinzugekommenen Feststellungen betreffend die Entlassung aus der Strafhaft im Mai 2024 sowie die darauf erfolgte Abschiebung ergeben sich aus den Ausführungen im angefochtenen Bescheid und decken sich mit den aktuellen ZMR- und IZR-Auszügen.

Die Festnahme des BF im Oktober 2025 sowie die Verhängung der Untersuchungshaft beruhen auf dem Bericht der LPD XXXX vom XXXX .10.2025 sowie der Mitteilung des Landesgerichts für Strafsachen XXXX vom XXXX .10.2025. Die Festnahme des BF im Oktober 2025 sowie die Verhängung der Untersuchungshaft beruhen auf dem Bericht der LPD römisch 40 vom römisch 40 .10.2025 sowie der Mitteilung des Landesgerichts für Strafsachen römisch 40 vom römisch 40 .10.2025.

Die neuerliche Verurteilung des BF samt genauen Tatumständen und Strafbemessungsgründen ergibt sich aus dem aktenkundigen Urteil des Landesgerichts für Strafsachen XXXX vom 20.11.2025, XXXX . Die neuerliche Verurteilung des BF samt genauen Tatumständen und Strafbemessungsgründen ergibt sich aus dem aktenkundigen Urteil des Landesgerichts für Strafsachen römisch 40 vom 20.11.2025, römisch 40 .

Die Feststellungen zur Strafhaft und der Auslieferung nach Deutschland beruhen auf der Verständigung der Justizanstalt an die belangte Behörde vom 26.11.2025 sowie der Eintragung im IZR.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides: 3.1. Zu Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides:

3.1.1. Zu den Rechtsgrundlagen:

Der mit „Aufenthaltsverbot“ betitelte § 67 FPG lautet: Der mit „Aufenthaltsverbot“ betitelte Paragraph 67, FPG lautet:

(1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

(2) Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.
(2) Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Absatz 3, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(4) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist des Aufenthaltsverbotes beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Art. 8 Abs. 2 EMRK legt fest, dass der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft ist, soweit er gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Artikel 8, Absatz 2, EMRK legt fest, dass der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft ist, soweit er gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Der mit „Schutz des Privat- und Familienlebens“ betitelte § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG lautet: Der mit „Schutz des Privat- und Familienlebens“ betitelte Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG lautet:

(1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, 4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§ 45 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre.(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraph 45, oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre.

3.1.2. Gegenständlich ergibt sich daraus Folgendes:

Gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 FPG gilt als Fremder, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und gemäß Z 8 leg cit. als EWR-Bürger jener Fremde, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist. Der BF ist als deutscher Staatsangehöriger sohin EWR-Bürger im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 8 FPG. Gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG gilt als Fremder, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und gemäß Ziffer 8, leg cit. als EWR-Bürger jener Fremde, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist. Der BF ist als deutscher Staatsangehöriger sohin EWR-Bürger im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 8, FPG.

Bei der Erstellung der für jedes Aufenthaltsverbot zu treffenden Gefährdungsprognose ist das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils maßgebliche Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Bei der nach § 67 Abs. 1 FPG zu erstellenden Gefährdungsprognose geht schon aus dem Gesetzeswortlaut klar hervor, dass auf das "persönliche Verhalten" des Fremden abzustellen ist und strafgerichtliche Verurteilungen allein nicht ohne weiteres ein Aufenthaltsverbot begründen können (vgl VwGH 28.01.2026, Ra 2024/21/0202, mwN). Bei der Erstellung der für jedes Aufenthaltsverbot zu treffenden Gefährdungsprognose ist das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils maßgebliche Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Bei der nach Paragraph 67, Absatz eins, FPG zu erstellenden Gefährdungsprognose geht schon aus dem Gesetzeswortlaut klar hervor, dass auf das "persönliche Verhalten" des Fremden abzustellen ist und strafgerichtliche Verurteilungen allein nicht ohne weiteres ein Aufenthaltsverbot begründen können vergleiche VwGH 28.01.2026, Ra 2024/21/0202, mwN).

Der BF wurde im Mai 2024 nach Deutschland abgeschoben und hielt sich seit seiner Wiedereinreise nach Österreich weder 10 Jahre im Bundesgebiet auf, noch hat er das unionsrechtliche Recht auf Daueraufenthalt erworben. Für die Erlassung eines Aufenthaltsverbots ist daher der in § 67 Abs. 1 erster bis vierter Satz FPG normierte

Gefährdungsmaßstab („tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“) maßgeblich. Der BF wurde im Mai 2024 nach Deutschland abgeschoben und hielt sich seit seiner Wiedereinreise nach Österreich weder 10 Jahre im Bundesgebiet auf, noch hat er das unionsrechtliche Recht auf Daueraufenthalt erworben. Für die Erlassung eines Aufenthaltsverbots ist daher der in Paragraph 67, Absatz eins, erster bis vierter Satz FPG normierte Gefährdungsmaßstab („tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“) maßgeblich.

Aufgrund der Straffälligkeit des BF wurde gegen diesen bereits ein rechtskräftiges fünfjähriges Aufenthaltsverbot erlassen, welches nach der Entlassung aus der Strafhaft und der am gleichen Tag erfolgten Abschiebung des BF im Mai 2024 begann und daher erst im Mai 2029 geendet hätte. Der BF reiste jedoch spätestens im Oktober 2025 und damit während eines aufrechten Aufenthaltsverbotes erneut ins Bundesgebiet ein und verletzte nicht nur das Verbot, ins Bundesgebiet einzureisen, sondern wurde erneut straffällig.

So wurde er im November 2025 strafgerichtlich verurteilt, nachdem er im Oktober 2025 in einem Schanigarten mehrere Personen mit dem Tod bedrohte und einem dieser Personen einen Faustschlag ins Gesicht versetzte.

Diese Verurteilung lässt in Zusammenschau mit seinen zahlreichen, vielfach einschlägigen Vorstrafen in Deutschland und in Österreich, der Wirkungslosigkeit der dort strafrechtlichen, als zuletzt auch fremdenrechtlichen Konsequenzen, und dem immer wieder erfolgten Rückfall auf eine erhebliche Wiederholungsgefahr schließen. So wurde der BF in Deutschland zwischen 1990 und 2021 insgesamt 26 Mal rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt, wobei es sich in acht Fällen um Zusatzstrafen handelte. Der Deliktskatalog des BF umfasst Eigentums- und Körperverletzungsdelikte, darunter schwerer Raub, gefährliche Körperverletzung sowie räuberische Erpressung, weshalb der BF wiederholt zu teils mehrjährigen unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurde. Schließlich folgten zwei Verurteilungen im Bundesgebiet in den Jahren 2023 und 2025 wegen Körperverletzung und gefährlicher Drohung. Der BF wurde damit in den letzten 26 Jahren in regelmäßigen Abständen straffällig und ist aus der trotz diverser Sanktionen fortgesetzten Straffälligkeit nach wie vor auf eine erhebliche kriminelle Energie und damit eine beträchtliche von ihm ausgehende Gefahr zuschließen.

Durch dieses Verhalten hat der BF die mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.04.2024 ausgeführte Gefährlichkeit geradezu bestätigt und vielmehr bewiesen, dass auch die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes ihn nicht von der Begehung von Straftaten im Bundesgebiet abzuhalten vermag. Die mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.04.2024 aufgezeigte Gefährdungsprognose lässt sich mühelos auch für das gegenständliche Verfahren anwenden und ist die Wiederholungsgefahr beim BF zweifellos zu bejahen.

Das persönliche Verhalten des BF stellt daher eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr dar, die das Grundinteresse der Gesellschaft an der Verteidigung von Ruhe und Ordnung, zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Rechte und Freiheiten anderer berührt.

Der Gesinnungswandel eines Straftäters ist grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat (siehe VwGH26.01.2017, Ra 2016/21/0233). Derzeit kann - im Hinblick auf die bereits seit Jahrzehnten anhaltende Delinquenz des BF - noch nicht von einem Wegfall oder einer wesentlichen Minderung der durch seine strafgerichtliche Verurteilung indizierten Gefährlichkeit ausgegangen werden, zumal er nach wie vor – nunmehr in Deutschland - in Strafhaft ist und somit noch kein Beobachtungszeitraum in Freiheit in Betracht kommt.

In einer Gesamtbetrachtung aller Umstände kann daher noch keine positive Zukunftsprognose für den BF gestellt werden und ist der Gefährdungsmaßstab des § 67 Abs. 1 erster bis vierter Satz FPG erfüllt. Die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sind demnach dem Grunde nach gegeben. In einer Gesamtbetrachtung aller Umstände kann daher noch keine positive Zukunftsprognose für den BF gestellt werden und ist der Gefährdungsmaßstab des Paragraph 67, Absatz eins, erster bis vierter Satz FPG erfüllt. Die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sind demnach dem Grunde nach gegeben.

Bei der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes kann jedoch ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Fremden im Sinne des Art 8 Abs 1 EMRK vorliegen. Daher muss anhand der Kriterien des § 9 Abs. 2 BFA-VG überprüft werden, ob im vorliegenden Fall ein Eingriff und in weiterer Folge eine Verletzung des Privat- und/oder Familienlebens des BF gegeben ist. Bei der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes kann jedoch ein

ungerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Fremden im Sinne des Artikel 8, Absatz eins, EMRK vorliegen. Daher muss anhand der Kriterien des Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG überprüft werden, ob im vorliegenden Fall ein Eingriff und in weiterer Folge eine Verletzung des Privat- und/oder Familienlebens des BF gegeben ist.

Der mit dem Aufenthaltsverbot verbundene Eingriff in das Privat- und Familienleben des BF ist verhältnismäßig, zumal er sich seit seiner Wiedereinreise nach seiner Abschiebung im Mai 2024 vergleichsweise kurz im Bundesgebiet aufgehalten hat und dieser Aufenthalt aufgrund des aufrechten Aufenthaltsverbotes ohnehin unrechtmäßig war. Es ist ihm zumutbar, den aktuell ohnehin haftbedingt eingeschränkten Kontakt zu seiner in Österreich lebenden Lebensgefährtin und allenfalls zu anderen in Österreich lebenden Freunden - wie bereits im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.04.2024 ausgeführt wurde - über Kommunikationsmittel wie Telefon und Internet sowie bei Besuchen außerhalb des Bundesgebiets zu pflegen. Das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung überwiegt daher sein persönliches Interesse an einem Verbleib in Österreich. Das nunmehr erneut erlassene Aufenthaltsverbot erweist sich somit dem Grunde nach als zulässig.

3.1.3. Zur Dauer des Aufenthaltsverbotes:

Bei der Festsetzung der Dauer des Aufenthaltsverbotes ist gemäß § 67 Abs. 4 FPG auf alle für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen, insbesondere auf die privaten und familiären Verhältnisse (vgl. VwGH 24.05.2016, Ra 2016/21/0075). Bei der Festsetzung der Dauer des Aufenthaltsverbotes ist gemäß Paragraph 67, Absatz 4, FPG auf alle für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen, insbesondere auf die privaten und familiären Verhältnisse (vergleiche VwGH 24.05.2016, Ra 2016/21/0075).

Es bedarf im Hinblick auf das strafrechtswidrige Fehlverhalten des BF eines angemessenen Zeitraumes der Beobachtung seines Wohlverhaltens, um sicherzustellen, dass er im Bundesgebiet fortan keine strafbaren Handlungen mehr begehen wird.

Die mit nunmehr zehn Jahren festgelegte Dauer des Aufenthaltsverbots erwies sich vor diesem Hintergrund als angemessen. Aufgrund des Umstandes, dass der BF während eines aufrechten Aufenthaltsverbotes ins Bundesgebiet einreiste und erneut straffällig wurde, kam im Lichte der jahrzehntelangen Delinquenz des BF eine Herabsetzung der Dauer des Aufenthaltsverbotes nicht in Betracht. Das mit zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot ist daher nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls notwendig, um der vom BF ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit der Republik Österreich wirksam begegnen zu können, und erscheint dieser Zeitraum letztlich auch erforderlich, damit der BF die Zeit zur nachhaltigen Besserung seines Verhaltens nützen kann.

Die Befristung des Aufenthaltsverbotes auf zehn Jahre erweist sich auch unter Berücksichtigung der privaten und familiären Interessen des BF im Bundesgebiet, gemessen an der angestregten Gefährdungsprognose, jedenfalls als verhältnismäßig und angemessen, insofern der BF die Beziehung zu seiner Lebensgefährtin mittels moderner Kommunikationsmittel und durch Treffen außerhalb des Bundesgebietes fortsetzen kann.

Zum Einwand in der Beschwerde wird festgehalten, dass aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides jedenfalls die zehnjährige Befristung des erlassenen Aufenthaltsverbotes hervorgeht und es sich auf Seite 11 des Bescheides, in welchem auf ein fünfjähriges Aufenthaltsverbot Bezug genommen wird, zweifellos um einen Schreibfehler der belangten Behörde handelt. Dies erscheint aber insofern für das konkrete Beschwerdeverfahren nicht relevant, als eine Erhöhung des Aufenthaltsverbotes durch das Bundesverwaltungsgericht vorgenommen werden könnte und die zehnjährige Dauer des Aufenthaltsverbotes aufgrund der dargelegten Gründe jedenfalls erforderlich ist, um der vom BF ausgehenden Gefahr zu begegnen.

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. war daher als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. war daher als unbegründet abgewiesen.

3.2. Zu Spruchpunkt II. und III. des angefochtenen Bescheides 3.2. Zu Spruchpunkt römisch zwei. und römisch drei. des angefochtenen Bescheides:

Gemäß § 70 Abs. 3 FPG ist EWR-Bürgern bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbots von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich. Gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG ist EWR-Bürgern bei der

Erlassung eines Aufenthaltsverbots von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich.

Gemäß § 18 Abs. 3 kann bei EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Gemäß Paragraph 18, Absatz 3, kann bei EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

Gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht einer Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, diese binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des oder der Fremden in den Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2, 3 oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK bedeuten würde oder für ihn oder sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit stützt, genau zu bezeichnen. Gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht einer Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, diese binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des oder der Fremden in den Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, 3, oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK bedeuten würde oder für ihn oder sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit stützt, genau zu bezeichnen.

Im gegenständlichen Fall sind weder die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung noch die Nichterteilung eines Durchsetzungsaufschubs korrekturbedürftig. Aufgrund der vom BF begangenen Strafdelikte und des raschen Rückfalls sowie der daraus resultierenden Gefährlichkeit und Wiederholungsgefahr ist seine sofortige Ausreise aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit jedenfalls notwendig.

Weitere Ausführungen konnten unterbleiben, zumal der BF bereits am XXXX 2026 im Rahmen einer Auslieferung nach Deutschland überstellt wurde und mit gegenständlichem Erkenntnis innerhalb der Wochenfrist inhaltlich über das Aufenthaltsverbot abgesprochen wurde. Weitere Ausführungen konnten unterbleiben, zumal der BF bereits am römisch 40 2026 im Rahmen einer Auslieferung nach Deutschland überstellt wurde und mit gegenständlichem Erkenntnis innerhalb der Wochenfrist inhaltlich über das Aufenthaltsverbot abgesprochen wurde.

Daher war auch die Beschwerde gegen die Spruchpunkte II. und III. des angefochtenen Bescheides abzuweisen. Daher war auch die Beschwerde gegen die Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei. des angefochtenen Bescheides abzuweisen.

3.4. Zum Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Auch wenn bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes dem persönlichen Eindruck des BF im Rahmen einer mündlichen Verhandlung besondere Bedeutung zukommt, so ist im gegenständlichen Fall aus der Aktenlage klar ersichtlich, dass der BF die beschriebenen Straftaten beging und konnte die vorzunehmende Gefährdungsprognose aufgrund der hierzu eindeutigen Aktenlage erfolgen. Insgesamt war gegenständlich von einem „eindeutigen Fall“ auszugehen und konnte der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt werden, sodass selbst bei einem positiven Eindruck vom BF im Rahmen der mündlichen Verhandlung keine andere Entscheidung in Betracht gekommen wäre. Im Ergebnis konnte die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung somit unterbleiben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

In der Beschwerde findet sich kein Hinweis auf das Bestehen von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren und solche sind auch aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht gegeben. Die Entscheidung folgt der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Im Ergebnis war die Revision daher nicht zuzulassen.

Schlagworte

Aufenthaltsdauer Aufenthaltsrecht Aufenthaltsverbot Durchsetzungsaufschub EU-Bürger Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gefährdungsprognose Lebensgemeinschaft Privat- und Familienleben Unionsrecht Voraussetzungen Wiederholungsgefahr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:G316.2290484.2.00

Im RIS seit

15.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at